



EINLADUNG

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss V/4
Sitzungstag:	Mittwoch, den 03.11.2021
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse**
M/2021/812
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
 - 1.6 Empfehlungen an den Rat**
 - 1.6.1 Satzungsänderung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
V/2021/494
 - 1.7 Anfragen**
 - 1.8 Anträge**

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Projekt "Lückenlos" des Vereins "Lebensfarben" aktueller Stand
- mündlicher Bericht

1.9.2 Sachstandsbericht Jugendpflege (mit den Teilbereichen Inklusion und
Integration, Schulsozialarbeit, Jugendzentrum und Streetwork)
M/2021/821

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt

gez.

Margit Ahus
-Vorsitzende-



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Bericht über die Ausführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	03.11.2021	Kenntnisnahme

Beschlüsse aus der Sitzung vom 30.06.2021

- 1.4.1 Förderung der Spezialisierten Beratung bei sexueller Gewalt
- erledigt.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

Satzungsänderung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	03.11.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der beiliegenden Fassung (siehe Anlage) mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von zusätzlichen Krankentagen in der Tagespflege (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) beträgt ca. 10.000 €. Die Mittel wurden in die Haushaltsberechnung eingeplant und stehen damit zur Verfügung.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Die veränderte Satzung trägt in dieser Fassung dazu bei, die Kindertagespflegebetreuung zu stärken und das Arbeitsfeld weiterhin attraktiv zu gestalten. Damit wird die Kinderbetreuung in Wipperfürth gestärkt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18.02.2021 an die Stadtverwaltung bekundete die Interessengemeinschaft der Tagesmütter e.V. in Wipperfürth erneut den Wunsch nach einer Erweiterung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Im Rahmen der Abstimmung mit der Verwaltung, hat die Interessengemeinschaft das Anliegen auf zu-

sätzlich 5 weitere Krankheitstage konkretisiert. Im Sinne des Erhalts von attraktiven Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in Wipperfürth wird der Vorschlag von Seiten der Verwaltung als sinnvoll erachtet.

Zusätzlich zu der bestehenden Regelung (§ 16 Krankheit und Urlaub gem. der aktuellen Satzung zur Förderung von Kindern in der Tagespflege in Wipperfürth vom 08.06.2020) werden den Tagespflegepersonen gem. Bekundung der Interessengemeinschaft, einmalig pro Jahr zusätzlich max. 5 weitere (zusammenhängende) Krankentage zugebilligt. Für diesen Zeitraum erhalten die Tagespflegepersonen gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes eine entsprechende Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Sie erlaubt den Tagespflegepersonen z.B. einen Infekt auszukurieren und so ihre Betreuungsfähigkeit schnellst möglich wiederherzustellen. Die in Wipperfürth bestehenden attraktiven Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung werden hiermit erweitert und gestärkt.

Anlage:

Neufassung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
**Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
vom 08.06.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und der §§ 1 bis 6, 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 2 u. 4, 13, 14, 15 Abs. 2 u. 3, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1 u. 2, 21 bis 24, 50 Abs. 1, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege	2
§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege	3
§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen.....	4
§ 4 Geeignetheit der Räume.....	4
§ 5 Kindertagespflege	4
§ 6 Großtagespflege	5
§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen.....	5
§ 8 Pflegeerlaubnis.....	6
§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	6
§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis.....	7
§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse	7
§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten.....	7
§ 13 Vertretungsregelung	8
§ 14 Gewährung von Geldleistungen.....	8
§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung	9
§ 16 Krankheit und Urlaub.....	12
§ 17 Kostenbeitrag.....	13
§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.....	13
§ 19 Inkrafttreten	13
Bekanntmachungsanordnung.....	13

Präambel

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:

1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b. die Erziehungsberechtigten
 - i. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - ii. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - iii. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
 3. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Betreuung in Randzeiten.
 4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt.

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 21 bis 24 KiBiz regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Satzung.
- (2) Die Kindertagespflege soll
 - a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (5) Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen, die über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen, in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

- (6) Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder.
- (7) Die Kindertagespflege hat die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, sind die Eltern frühzeitig zu informieren und sind geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Sozialgesetzbuch zu informieren.
- (8) In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt gestellt werden. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (3) Eine dauerhafte Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden ist bei Bedarf schriftlich mit einem Folgeantrag zu beantragen. Die Bewilligung und die Übernahme der Kosten für die Erhöhung der Betreuungsstunden erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (4) Eine dauerhafte Verringerung der bewilligten Betreuungsstunden ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Evtl. zu viel geleistete Förderbeträge sind an das Jugendamt zu erstatten.
- (5) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt, soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Nach Möglichkeit soll die Tagespflege für diese Altersgruppe innerhalb der Kernzeiten erfolgen. Als Kernzeit gilt der Zeitraum von montags bis freitags jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr. Abweichungen von der Kernzeit können sich im Einzelfall aus dem individuellen Bedarf heraus ergeben und sind im Antrag zu begründen. Der individuelle Bedarf wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung objektiver Kriterien durch das Jugendamt oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten geprüft.
- (6) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Hansestadt Wipperfürth ist der unter Berücksichtigung dieser Satzung schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Der Betreuungsvertrag ist für die Zeit ab dem Beginn der Eingewöhnungsphase abzuschließen. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.

§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen

- (1) Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.
- (2) Eignungskriterien sind:
 - a. Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
 - b. Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)
 - c. Sachkompetenz (u.a. Erstellen einer eigenen pädagogischen Konzeption, Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
 - d. Qualifikation (z.B. Kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch im Folgenden QHB genannt), entwickelt vom deutschen Jugendinstitut, sozialpädagogische Ausbildung, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
 - e. Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, hier, z.B. auf Wunsch Erstellen einer Bildungsdokumentation, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)
 - f. Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
 - g. Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen.

§ 4 Geeignetheit der Räume

- (1) Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören
 - a. ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
 - b. eine anregungsreiche Ausgestaltung
 - c. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
 - d. unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
 - e. insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
 - f. Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.
- (2) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Die Kriterien aus Abs. 1. gelten entsprechend.
- (3) Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (4) Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen“ in der derzeit gültigen Fassung, zugrunde gelegt.
- (5) Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten, sowie den Beauftragten des Jugendamtes, Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5 Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wovon ebenfalls maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden.
- (3) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

§ 6 Großtagespflege

- (1) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden.
- (2) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.
- (3) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.
- (4) Grundlegende Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Großtagespflege ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Kindertagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Großtagespflege. Sie muss klare Aussagen über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis. Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.
- (5) Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen

Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 22 (5) KiBiz). Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in § 4 der Satzung genannten Kriterien zugrunde gelegt.

§ 8 Pflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen. Die Erlaubnis, Änderungen und Verlängerungen sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt.
- (2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.
- (3) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- (4) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt.

§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. Der Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht.
 - b. Nachweis als sozialpädagogische Fachkraft ohne Qualifikation mit Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
 - c. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Mit dieser Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung haben über eine Qualifikation zur Kindertagespflege treffen. In diesen Fällen haben die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums zu entsprechen.
- (3) Zur Kindertagespflege geeignete Personen, gemäß § 3 der Satzung, sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG

- b. polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt
 - c. ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
 - d. bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.
 - e. Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume.
 - f. Durchführung der Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption gemäß § 17 (1) KiBiz. Die Konzeption ist dem Jugendamt, bzw. einen mit der Fachberatung beauftragten Dritten, vorzulegen.
- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Zeitstunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.
- (6) Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist dies dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgehend mitzuteilen.

§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 3 dieser Satzung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

- (1) Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten.
- (2) Das Jugendamt informiert und berät die Personensorgeberechtigten und vermittelt an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 3 KiBiz). Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Das Jugendamt übernimmt die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des § 6 KiBiz einschließlich der Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung. Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (4) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 13 KiBiz.

§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.

- (2) Die Tagespflegeperson teilt mit, für welche Kinder sie mit Einwilligung der Sorgeberechtigten eine Bildungsdokumentation erstellt.
- (3) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkung gemäß §§ 60 ff. SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten. Dies gilt vor allem in Bezug auf:
 - a. Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit.
 - b. Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung.
 - c. Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub.
 - d. Verdacht bei Kindeswohlgefährdung.
 - e. Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson.
 - f. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen.
 - g. Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
- (4) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken ist unaufgefordert und unverzüglich durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.
- (5) Die Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Vertretungsregelung gemäß § 12 dieser Satzung ist dem Jugendamt gegenüber zu erklären.

§ 13 Vertretungsregelung

Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung oder sonstigen Anlässen (z.B. Trauerfall) übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Soweit eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren Kindertagespflegepersonen besteht bzw. sofern die Fachkraft nicht zur Verfügung steht, kann die Vertretung auch von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen werden. Die Vertretung im Einzelfall erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt, oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten und den Personensorgeberechtigten.

§ 14 Gewährung von Geldleistungen

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld als laufende Geldleistung. Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt; über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (2) Die Kosten der Qualifikationskurse werden auf Antrag bis zur Höhe der Landesförderung erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.
- (3) Die Kosten der Qualifizierung durch die erfolgreiche Teilnahme an einen Zertifikatskurs „Inklusion in der Kindertagespflege“ für Kindertagespflegepersonen werden auf Antrag erstattet.

- (4) Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen werden bis zu 120,00 €/Jahr erstattet.

§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird bei einer regelmäßigen Betreuung auf Basis des im Antragsverfahren nachgewiesenen und bewilligten Betreuungsbedarfs als laufende Geldleistung gewährt. Hierbei wird für die Eingewöhnungsphase ein Kontingent von einem Monat im Umfang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Betreuungsstunden, die aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf das Wohl des Kindes in der Eingewöhnungsphase nicht in Anspruch genommen werden, werden in dieser Zeit wie Urlaubstage des Kindes behandelt und entsprechend der nach Absatz 6 zu ermittelnden Stundensätze vergütet.
- (2) Werden über den regelmäßigen und bewilligten Betreuungsbedarf hinaus vorübergehend zusätzliche Betreuungsstunden wegen beruflicher Verpflichtungen der Eltern (z. B. wegen Überstunden oder Fortbildungen der Eltern) in Anspruch genommen, kann eine Vergütung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden durch das Jugendamt nur dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zusätzliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt haben und ein entsprechender Nachweis über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme unverzüglich im Jugendamt eingereicht wird. Kosten für Betreuungsstunden, die über den nachgewiesenen und bewilligten Umfang hinausgehen, werden ansonsten nicht aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungsstunden, die vorübergehend den regelmäßigen Bedarf übersteigen, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen.
- (3) Soweit kein regelmäßiger Betreuungsbedarf im Voraus feststellbar ist erfolgt die Vergütung ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen. Auf Verlangen des Jugendamtes sind entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einzureichen. Der notwendige Umfang der Eingewöhnungsphase ist bei unregelmäßigem Betreuungsbedarf im Einzelfall festzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt.
- (4) Die Geldleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 umfassen insbesondere die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.
- (5) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €. Die Höhe der Sachkosten wurde der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale gleichgesetzt.
- (6) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:
- a. 2,20 € pro Stunde für Kindertagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden (Stufe 1).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,20 €	1,80 €	4,00 €

- b. 2,70 € bei Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz, ab dem 01.08.2022 (Stufe 2).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,70 €	1,80 €	4,50 €

- c. 3,20 € bei Kindertagespflegepersonen mit einer nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) abgeschlossenen kompetenzorientierten Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten (DJI-Curriculum). Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 ist diese Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend. Ebenso Kindertagespflegepersonen, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses eine abgeschlossene DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden nachweisen sowie staatlich anerkannte Erzieher*innen und pädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz a.F. mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung verfügen oder die Hälfte des Stundenumfangs des DJI-Curriculums absolviert haben (Stufe 3).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,20 €	1,80 €	5,00 €

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in der Stufe 3 entsprechend der Berufserfahrung in der ausgeübten Tätigkeit als Tagespflegeperson wie folgt angepasst:

Nach 5 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,50 €	1,80 €	5,30 €

Nach 8 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,70 €	1,80 €	5,50 €

Nach 10 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,90 €	1,80 €	5,70 €

Nach 12 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,10 €	1,80 €	5,90 €

Nach 15 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,30 €	1,80 €	6,10 €

- (7) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab dem Kindergartenjahr 2021/22 jährlich angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der Obersten Landesbehörde jährlich im März veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 24 Abs.3 (9), wie im § 37 (KiBiz) festgelegt.
- (8) Jede Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt wie in Absatz 16 aufgeführt, monatlich rückwirkend.
- (9) Wird, mit Zustimmung der Eltern, eine Entwicklungs- und Bildungsdokumentation für ein Kind erstellt, wird hierfür eine Stunde pro Betreuungsmonat zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.), bei einem abweichenden Datum mit der tatsächlichen Beendigung der Betreuung des Kindes.
- (10) Für Tagespflegepersonen, mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern, und bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der dreifache Betrag des Stundensatzes gezahlt, der der Kindertagespflegeperson nach Absatz 6 zustehen würde. Dies setzt jedoch voraus, dass mit Aufnahme eines Kindes mit Inklusionsbedarf im Sinne dieses Absatzes die Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson um jeweils einen Platz reduziert wird. Die Kindertagespflegeperson muss hierfür eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (11) Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, ohne dass eine Behinderung im Sinne des Absatzes 5 vorliegt oder das Kind von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 auf das 1,5-fache pro Stunde erhöht werden. Der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 kann ebenfalls erhöht werden, wenn zwar die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 Abs. 1 SGB XII festgestellt wurde, jedoch keine Reduzierung der Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Betrags für die Förderleistung trifft das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (12) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:
 - a. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Hierzu gehören auch die Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, auch wenn sie aufgrund einer Privatversicherung anfallen. Sie sind bei der Angemessenheitsprüfung nicht zu berücksichtigen.
 - b. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Kindertagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
 - c. Im Krankheitsfall sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen der vorherigen drei Monate zu Grunde zu legen.
 - d. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden der Kindertagespflegeperson in voller Höhe erstattet (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

- (13) Der pauschalierte Betrag der Geldleistung wird für besondere Betreuungszeiten in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:
- a. Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr): 50 % der Betreuungsstunden;
 - b. Ergänzende Betreuung (06.00 – 08.00 Uhr sowie 16.00 – 22.00 Uhr): 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes;
 - c. Samstag, Sonntag, Feiertag: 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes.
- (14) Die Eingewöhnungszeit entspricht der normalen Betreuungszeit.
- (15) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen gewährt.
- (16) Die Geldleistungen werden in der Regel monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.
- (17) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Kindertagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen von den Eltern verlangen, soweit die Betreuungsstunden durch öffentliche Mittel gefördert werden.
- (18) Sofern die Kindertagespflegeperson das zu betreuende Kind mit einer von ihr frisch zubereiteten Mahlzeit verpflegt, ist sie jedoch berechtigt, hierfür einen Betrag von maximal 3,00 €/Mahlzeit von den Personensorgeberechtigten zu erheben. Die Zahlungsmodalitäten stimmt die Kindertagespflegeperson unmittelbar mit den Personensorgeberechtigten ab.
- (19) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 16 Krankheit und Urlaub

- (1) Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe für Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage betreuungsfreie Zeit und 3 Sonderurlaubstage (von denen 2 Tage verbindlich für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen sind) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Betreuungsfreie Tage und Sonderurlaub sind mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- (3) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Kindertagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
- (4) Bei plötzlicher Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird der erste Tag, an dem wegen dieser Krankheit keine Tagespflege durch die Kindertagespflegeperson geleistet werden kann, auf der Basis der an diesem Tag normalerweise üblichen Betreuungszeit vergütet. Sofern die Kindertagespflegeperson über den ersten Tag hinaus wegen Erkrankung ausfällt, erfolgt **gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes keine eine Entgeltfortzahlung Entgeltfortzahlung** durch das Jugendamt **für einmalig 5 Tage pro Kalenderjahr**, es sei denn, die Kindertagespflegeperson setzt dafür betreuungsfreie Tage aus ihrem Anspruch nach Absatz 1 ein.
- (5) Wird ein Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer anderen Kindertagespflegeperson, die nicht für die allgemeine Vertretung vorgesehen ist, betreut, so erhält diese für die Dauer der Vertretung das entsprechende Kindertagespflegeentgelt.

§ 17 Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalisierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der wöchentlichen Betreuungszeit.

§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

- (1) Die Kündigung der Kindertagespflege soll Jugendamt oder der beauftragten Stelle möglichst frühzeitig mittels eines zur Verfügung gestellten Antrags angezeigt werden, der von Eltern und Tagespflegeperson zu unterschreiben ist.
- (2) Innerhalb der Eingewöhnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Ende der Eingewöhnungszeit zu kündigen.
- (3) Im Übrigen unterliegen Kündigungen einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.
- (4) Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich. Auch alle anderen Kündigungen sind Gegenstand der o.a. Vereinbarungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 03.11.2021

(Anne Loth)

Bürgermeisterin



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Sachstandsbericht Jugendpflege (mit den Teilbereichen Inklusion und Integration, Schulsozialarbeit, Jugendzentrum und Streetwork)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	03.11.2021	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht Jugendpflege

Förderung der Jugendfahrten, Jugendpflegematerial, Bildungsveranstaltungen:

Im Bereich Jugendpflege können für Jugendfahrten, Bildungsveranstaltungen und Jugendpflegematerial beim Jugendamt Wipperfürth jeweils bis zum 30.04. eines Jahres Zuschüsse für das betreffende Jahr beantragt werden. Die Formulare können über die Homepage der Hansestadt Wipperfürth heruntergeladen werden.

Antragsberechtigt laut Richtlinien sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 KJHG. In Ausnahmefällen können auch Maßnahmen nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Im Jahr 2021 sind coronabedingt, für den Bereich Jugendfahrten, nur zwei Anträge gestellt und für die Bildungsveranstaltungen kein Antrag gestellt worden. Für Jugendpflegematerial lag nur ein Antrag vor, der bereits bewilligt wurde.

Veranstaltungen des Jugendamtes:

Im Bereich der Inklusion arbeitet das Jugendamt bzw. die Jugendpflege eng mit dem familienunterstützenden Dienst der Caritas sowie „Noh bieneen“ zusammen, so dass nahezu alle Veranstaltungen des Jugendamtes auch inklusiv durchgeführt werden konnten.

Frühjahr

Jugendschutz an Karneval:

Alle Karnevalsveranstaltungen abgesagt – keine Jugendschutzkontrollen.

JuLeiCa Schulung:

Die jährliche Jugendleiterschulung fand im April und Mai sowohl digital als auch in Präsenz - in Kooperation mit den Jugendämtern Radevormwald und Gummersbach – statt. Mit dem Erwerb der Jugendleiter*innen-Card erhalten Jugendliche ab 16 Jahren die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in der verbandlichen und offenen Jugendarbeit zu betreuen.

Ferienspaß in den Osterferien:

Ausgabe von Basteltüten über das Jugendzentrum.

Fun Sporttag:

Der Fun Sporttag im März wurde coronabedingt abgesagt.

Kinderlogo Wettbewerb:

Anschreiben und Preise wurden an die drei Erstplatzierten sowie an die viert- und fünftplatzierten Künstlerkinder verschickt. Wie die Zusammenfassung aller Kunstwerke in einem Logo gelingen kann - werden wir aufgrund personeller Veränderungen im Rahmen des Projektes Kinderstark – zum Ende des Jahres nochmals prüfen.

Sommer

Ferienspaß in den Sommerferien:

In den Sommerferien fand wieder das umfangreiche Programm des Ferienspaßes - mit 59 Veranstaltungen an denen 560 Kinder und Jugendliche teilgenommen haben -statt. Auch die mehrtägigen Veranstaltungen wie das Zirkuscamp, das Fußballcamp oder das Englisch Camp in der Jugendherberge konnten unter Einhaltung der Coronaschutzverordnung angeboten werden.

Herbst

Weltkindertag

Der Weltkindertag wurde auch in diesem Jahr abgesagt. Alternativ fand ein Schreibwettbewerb in Kooperation mit der Suchtberatungsstelle unter dem Motto „Ich traue mich was“ für Kinder des 3. bis 6. Schuljahres statt.

Kinder und Jugendparlament

Das Kinderparlament trifft sich jeden ersten Montag im Monat in unterschiedlichen Verwaltungsgebäuden der Stadt. Die Sprecher wurden am 07.10.21 gewählt:

1. Lina Weinzettel

2. Paul Peter Müller

- Bisherige Themen: „Dirtpark“, Digitalisierung, Umwelt, Renovierung Bolzplätze, Spielegeräte auf den Schulhöfen etc.
- Weiterhin sind, nach Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen am 11.11., dreimal jährlich Treffen mit den Jugendlichen der 9.,10. und den Oberstufenklassen der weiterführenden Schulen im Vormittagsbereich geplant.

Ferienstpaß in den Herbstferien

Da das Walter-Leo-Schmitz-Bad wieder ohne Voranmeldung besucht werden kann, übernimmt das Jugendamt die Kosten für den Eintritt zum Schwimmen an beiden Herbstferiensamstagen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre von 9 bis 16 Uhr. Das Angebot soll mit einzelnen Terminen bis zum Jahresende fortgesetzt werden.

Die Surgeres Fahrt wurde in Abstimmung mit dem Partnerschaftskomitee auch in diesem Jahr noch einmal abgesagt – soll aber bei weiterhin entspannter Corona-Lage ab dem Jahr 2022 wieder regelmäßig stattfinden.

Auch die Wipperfürther Kinderstadt wurde in Absprache mit den Grundschulen in diesem Jahr nochmals abgesagt, da jede OGS nur am eigenen Standort betreut. In der ersten Herbstferienwoche wurde vom Jugendamt ein Bildhauer für ein Specksteinangebot tageweise zur Verfügung gestellt.

Open Sundays

Ab dem 17.10.21 bis zum Ende des Jahres ist die Sporthalle der Antonius Grundschule jeden Sonntag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, um Kindern und Jugendlichen, die keinem Verein angeschlossen sind, ein alternatives Sportprogramm anzubieten. Kooperationspartner ist der Kreissportbund, der auch die Umsetzung der unterschiedlichen Sportangebote übernimmt. Coronabedingt ist eine Anmeldung zu diesem Programm erforderlich.

Winter

Weihnachtstheater

Am 19. Dezember 2021 zeigt das Jugendamt in Kooperation mit dem Wittener Kinder- und Jugendtheater das Theaterstück „Mama Muh feiert Weihnachten“ in der Alten Drahtzieherei.

Extrazeit und Aufholen nach Corona

Um die schulischen und sozialen Auswirkungen der Corona- Pandemie auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aufzufangen und abzufedern, hat die NRW Landesregierung im Rahmen unterschiedlicher Förderprojekte Gelder zur Verfügung gestellt (z. B.: „*Extra-Zeit zum Lernen NRW*“ und „*Aufholen nach Corona*“). Die Umsetzung findet durch freiwillige, außerschulische Maßnahmen und Ferienprogramme statt, die von außerschulischen Trägern und von den Mitarbeitern des Jugendamtes durchgeführt werden.

<p><u>Extrazeit zum Lernen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abbau von Lernrückständen 2. Maßnahmen zur Förderung der früh-kindlichen Bildung 3. Unterstützung für Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote 4. Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen 	<p>Nachhilfeprogramm in Kooperation mit der Schülerhilfe:</p> <p>Sommerferien 2021 (HV-Realschule + Englisch Camp in der Jugendherberge) ca. 100 Kinder der Jahrgänge 5-9</p> <p>Herbstferien 2021 (HV-Realschule + EvB Gymnasium)</p>
<p><u>Aufholen nach Corona:</u></p> <p>Aktuell sind dem Jugendamt für Jugendhilfe-Maßnahmen knapp 30.000 Euro bewilligt worden. Hierzu wurden die freien Träger der Jugendhilfe gebeten, uns ihre Pläne mitzuteilen.</p>	<p>Wiederherstellung: Ascheplatz Leye: 5150,00€</p> <p>Anschaffung: Notensätze für die Schützenkapelle Kreuzberg: 692,00€</p> <p>Anschaffung: Standup Paddling Boards für die Kanufreunde Wipperfürth: 560,00€</p> <p>Besuch: Lasertag: 800,00€</p> <p>Besuch: Cool Runners Kartbahn: 800,00€</p> <p>Besuch: Jump House in Köln: 724,00€</p> <p>Besuch: Gasometer: 900,00€</p> <p>Freier Eintritt: an Samstagen WLS Bas bis Ende 2021: 2000,00€</p> <p>Honorarkraft: Kinder- und Jugendparlament: November/ Dezember: 600,00€</p> <p>Summe: 12.226,44€</p>

Kinder- und Jugendförderplan

Der Kinder- und Jugendförderplan für die nächste Förderperiode ist noch in Bearbeitung und wird zum Ende des Jahres 2021 fertiggestellt. Der Förderplan wird in der Ausschusssitzung Anfang 2022 vorgestellt.

Inklusion und Integration

Im Rahmen der Quartiersarbeit unterstützt die Fachkraft für Inklusion und Integration an verschiedenen Standorten des Stadtgebietes Kinder und Jugendliche mit Inklusionsbedarf (insbesondere bei den Ferienangeboten) sowie Kinder und Jugendliche und deren Familien mit Migrationshintergrund. Die Arbeit der Fachkraft besteht aus Projektarbeiten und Beratungsangeboten. Aufgrund der Pandemie und den aktuellen Lockerungen gibt es einen hohen Bedarf an Einzelgesprächen.

Kooperation

In Absprache mit den Kindern und Jugendlichen lassen sich Kontakte mit unterschiedlichen Institutionen sowie Musikschule, Jugendkunstschule, Vereinen, der Stadtbücherei oder dem Jugendzentrum herstellen. Darüber hinaus begleite ich bei Bedarf Kinder, Jugendliche und Familien auch bei Verwaltungsangelegenheiten wie z. B. der Anmeldung in eine Tageseinrichtung, zu Schulgesprächen oder Arztterminen.

Beratung in den Familien und Einzelfallberatung

Unter Einhaltung der Hygienebestimmungen fanden für Kinder und Jugendliche wieder Familiengespräche statt. Dabei stehen die Kinder mit ihren Stärken und Fähigkeiten im Vordergrund. Das Wiederholen einiger Kinder in den Schulklassen wurde in diesem Jahr von einigen Familien thematisiert und fachgerecht begleitet. Weitere Themen, die in Zusammenhang mit Gesprächs- und Beratungsangeboten standen waren: schulische Angelegenheiten, Konflikte zwischen Peergroups und innerhalb der Familiensystemen der Kinder und Jugendlichen. Nach dem letzten Lockdown fallen vermehrt Problematiken in Zusammenhang mit dem Selbstbild und Selbstwert der Kinder und Jugendlichen auf – einigen fällt es beispielsweise schwer sich in Klassensysteme oder Gruppenaktivitäten einzugliedern.

Projekte:

- **Das „Kunstmobil – Kuno“** hat die regelmäßigen Veranstaltungen wieder begonnen. Im Rahmen der Sommerferien fanden verschiedene Veranstaltungen unter Einhaltung von Hygienekonzepten statt (u.a. Museumsbesuche, Zirkuscamp).
- Außerdem wurde in einem **Beteiligungsprojekt** der Ascheplatz auf dem Spielplatz der Leye mit der Hilfe von Kindern und Jugendlichen am 11.10.2021 saniert.
- **KJP: Begleitung** des Kinder- und Jugendparlaments
- **Ela:** Die weitreichenden Folgen der Corona Pandemie hat natürlich auch die Inklusion und Integration vor neue Herausforderungen gestellt. Bereits früh entwickelte sich in Kooperation mit dem Caritasverband und Frau Langen (der *Felix!* – Buchautorin), die Idee des *ELA! –Lämmchen*. Dieses besondere Projekt gibt Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit sich per Post auszutauschen und ihr Anliegen kund zu tun. Ein Angebot welches von den Kindern gerne angenommen wird.
- Geplant ist außerdem: das **offene Spieleangebot in der Drahtzieherei** wieder zu starten.

Streetwork

Aufgabe der Vertrauensarbeit zwischen der Streetworkerin und den zuständigen Dienststellen war und ist weiterhin die Schlichtung und Vermittlung in unterschiedlichen Problemlagen. Während der verordneten Ausgangssperre verschlechterte sich die Lage und die Stimmung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die mit der Ausgangssperre und den Kontaktbeschränkungen verbundene Isolation und daraus entstehende Problem- und Krisensituationen machten es erforderlich, dass die Erreichbarkeit der Streetworkerin über die reguläre Arbeitszeit hinaus ausgeweitet wurde.

Problem	Anzahl Betroffene (Zeitraum Januar bis Mai 2021)
Wohnungslos	5 junge Erwachsene
Suizidversuche	3 junge Erwachsene
Ausreißer	17 Jugendliche (alle sind zurück in Familien oder Einrichtungen)

Die Betreuung der Einzelfälle lief wie gewohnt weiter. Gruppenarbeit und -kontakte fanden aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen nicht statt. Unter anderem wurde die Streetworkerin durch die Jugendgerichtshilfe zu Betreuungshelferin bestimmt. Die Betreuung des jungen Erwachsenen ist sehr zeitaufwendig und erfordert vielseitige Erfahrung und betrifft alle Bereiche des alltäglichen Lebens.

Projekte und Angebote

Folgende Aktivitäten und Aktionen wurden mit entsprechenden Hygienekonzepten angeboten.

Aktivität	Ort	Kooperationspartner
Adventsmarkt „light“ 14.-18.12.20	JuWi/Jugendamt	Streetwork/JuWi
Maibaum 30.04.2021	JuWi	Streetwork/JuWi
Stadtfest „light“ 19.09.21	Marktplatz	
ISEK 28.09.21	Voss-Arena	
Workshop 11.-15.10.21	Verschiedene Wipperfürth	Streetwork und Einsteigen - Aufsteigen der Gymnasialen Stiftungsfonds

Die Corona-Pandemie bestimmte bis Pfingsten 2021 jede Form von sozialer Interaktion. Folgende Projekte und Aktionen wurden geplant, konnten aber aufgrund der behördlichen Auflagen nicht durchgeführt werden. Die Termine sollen zu gegebener Zeit nachgeholt werden.

Aktivität	Ort	Kooperationspartner
Mädchen-Projekt 2021 „Mut tut gut“	Alte Drahtzieherei	Schulsozialarbeit Wipperfürth/Alte Drahtzieherei/Streetwork
Karneval-Party 2021	Alte Drahtzieherei	Schulsozialarbeit Wipperfürth/Alte Drahtzieherei/Streetwork
Skater-Contest 2021	Skaterplatz	

Weiterbildung und Kooperation

Kooperation und Austausch findet in regelmäßigen Abständen mit den unterschiedlichen Abteilungen des Jugendamtes und z. B. zwischen den Streetworkern im Oberbergischen Kreis statt. Die Fachtagung Streetwork in Eisennach konnte 2021 stattfinden. Seit September 2021 gibt es ein genehmigtes Logo für den Bereich Streetwork, um einen Wiedererkennungszeichen zu haben.

Schulsozialarbeit

Personalsituation:

Die personelle Situation in der Schulsozialarbeit hat sich seit dem letzten Sachstandsbericht grundlegend verändert. Frau Fiolka unterstützt das Team der Schulsozialarbeit seit 2020. Frau Skudlarek kehrte im Mai 2021 aus der Elternzeit zurück. Die Nachbesetzung der halben Stelle von Frau Dreyer befindet sich in der Abstimmung. Die Schulsozialarbeiter*innen sind „festen“ Schulen zugeteilt:

- | | |
|--------------------|--|
| Monika Fiolka: | weiterführende Schulen (EvB- Gymnasium, Hermann-Voss-Realschule) |
| Chantal Skudlarek: | Grundschulen (Grundschulverbund Nikolausschule + OGS, Grundschulverbund Albert- Schweitzer + OGS)
Grundschulen (Grundschulverbund St. Antonius) |
| n. N.: | |

Arbeitssituation während und nach dem Corona- Lockdown:

Während des Lockdowns gab es ein durchgängiges Angebot für die Schulen der Hansestadt Wipperfürth, für die SuS sowie deren Erziehungsberechtigten mit den jeweiligen Schulsozialarbeiterin in Kontakt zu treten (telefonisch/ per online Meeting). Nach Bedarf haben einzelne Hausbesuche stattgefunden, um die jeweiligen Schüler und Schülerinnen zu unterstützen oder familiäre Situationen zu begleiten.

Nach den Sommerferien 2021 starteten die Schulen einen relativ normalen Betrieb, sodass auch wieder ein reguläres Angebot der Schulsozialarbeiter an den Schulen stattfinden konnte. Aktuell stellen wir einen höheren Beratungsbedarf durch vermehrte Kontaktaufnahmen durch die SuS selbst, durch Lehrpersonal oder auch Erziehungsberechtigte fest.

Methoden der Schulsozialarbeit

Einzelfallhilfe

- Während des Corona- Lockdowns kamen hauptsächlich aus den weiterführenden Schulen Anfragen hinsichtlich der Unterstützung der einzelnen Schüler*innen im Distanzunterricht (Erarbeitung der Tages- und Lernstruktur, Bearbeitung und Abgabe von schulischen Aufgaben, Unterstützung bei Beschaffung digitaler Endgeräte etc.).
- Aktuell werden an den Grundschulen in Einzelsettings Themen wie Lernmotivation, Konzentration und Konfliktmanagement aufgegriffen und bearbeitet. An den weiterführenden Schulen sind es derzeit eher Themen wie Schulangst, Depressionen und Essstörungen. Weiterhin findet Unterstützung- und / oder Begleitung bei z. B. Freizeit- / oder therapeutischer Anbindung statt.

Soziale Gruppenarbeit

- An den Grundschulen finden hauptsächlich Angebote zur Teamfindung statt.
- in einigen Klassen findet der Klassenrat statt (Methode um Konflikte gemeinschaftlich in der Klasse zu lösen).
- An den weiterführenden Schulen werden Gruppenangebote zu Themen wie: No Blame Aproche – Mobbingansatz für Gruppen, Cybermobbing, Teamfindung oder Stärkung der Klassengemeinschaft in Anspruch genommen.

Projektarbeit

- „Extrazeit zum Lernen“ – Förderprogramm als Nachhilfe an der Realschule in den Sommerferien und in den Herbstferien 2021
- „Extrazeit zum Lernen“ – Förderprogramm als ein erlebnispädagogisches Angebot am EvB in den Herbstferien 2021

Gestaltung von Übergängen

- Wechsel von Kindergarten in Grundschule und von Grundschule in weiterführende Schulen begleiten und den Kindern Übergänge erleichtern
- Die Kinder müssen sich auf neuen Ort und Räume, neue Lehrkräfte und Klassenkameraden einstellen
- für die sozial-emotionale Stabilität von Kindern und Jugendlichen ist es daher wichtig, diese Übergänge zu begleiten. Für diese Begleitung entwickelt die Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Konrad Adenauer Hauptschule ein Projekt, das auf die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder abgestimmt ist.

Sozialpädagogische Beratung

Die sozialpädagogische Beratung findet unter Anwendung des systemischen Ansatzes sowohl an den Grundschulen, als auch an den weiterführenden Schulen statt. Hierbei wird ein Methodenmix aus z. B. systemischen Fragetechniken, Familienberatung, Beziehungsnetzwerkarbeit angewendet.

Elternarbeit

Die Elternarbeit wird in erster Linie in Form von telefonischer oder persönlicher Beratung angeboten. Zudem werden Hausbesuche durchgeführt. Beratung und Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, sowie Elternabende z. B. zum Thema Cybermobbing (Juni am EvB), sind ebenfalls feste Bestandteile der Elternarbeit.

Netzwerkarbeit:

Die Schulsozialarbeit der Hansestadt Wipperfürth ist an verschiedenen Netzwerken und Kooperationen beteiligt (u.a. der Medienbegleiter Schulung für SuS sowie Lehrer*innen, der Bussicherheitsschulung des EvB Gymnasiums, des Kinder- und Jugendparlaments der Hansestadt Wipperfürth, städtische Angebote, inklusive Sommerbetreuung OGS, Projekt „Fit fürs Leben“). Diese Zusammenarbeit war aufgrund der pandemiebedingten Situation nur bedingt möglich. Die Zusammenarbeit wird in Zukunft fortgeführt.

Ausblick:

- Fortsetzung und Ausbau der bisherigen Angebote
- Ausbau des Beratungsangebotes an den Grundschulen (3.+4. Klasse)
- Aufarbeitung der „Corona Folgen“ für die Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb
- Wiederaufnahme externer Projekte
- Gestaltung der Übergänge von der Grundschule/ weiterführende Schule ab März 2022 – in Planung

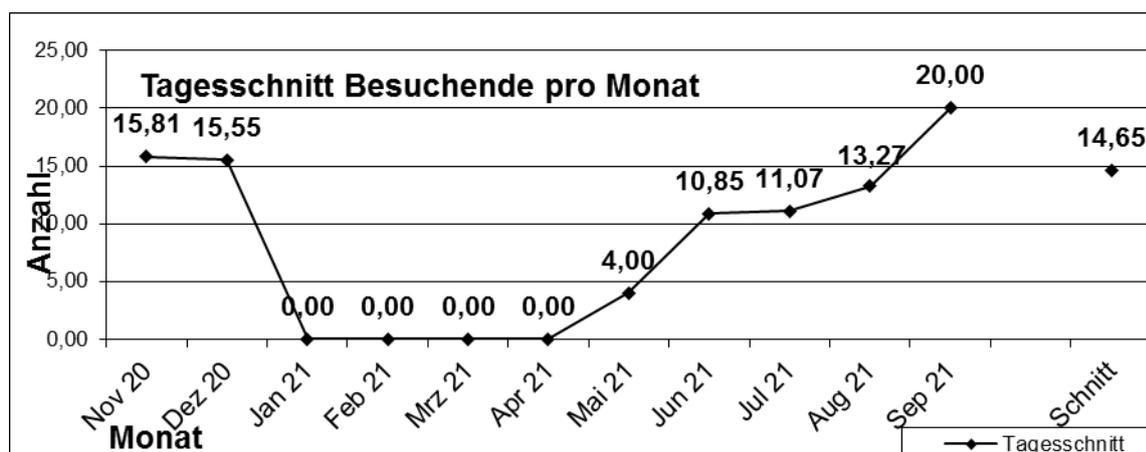
Jugendzentrum

Öffnungszeiten: montags bis freitags 15:00 bis 21:00 Uhr

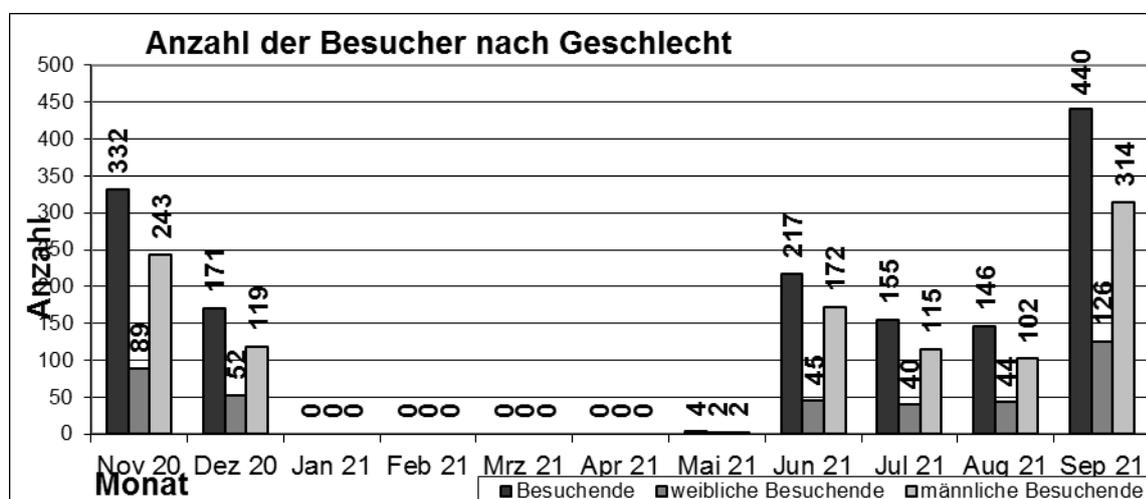
Rückblick

In der Zeit vom **01. November 2020** bis zum **30. September 2021** wurden insgesamt **1465** Besuchende an **100** Öffnungstagen mit **595** geöffneten Stunden gezählt. Die Zahlen pendelten zwischen **4** im Mai 2021 und **440** im September 2021 (vergleiche Grafik 2), wobei vier Monate (Januar bis April 2021) Lockdown und der Mai nur an einem Tag geöffnet war. Bei der Betrachtung der Zahlen kann man den Berichtszeitraum in drei Abschnitte (November 2020 – Dezember 2020, Januar 2021 bis Mai 2021 und Juni 2021 bis September 2021) einteilen. Dies entspricht der Öffnungszeiträume und dem dazwischenliegenden Lockdown.

Der Durchschnitt pro Tag bewegte sich in den Öffnungszeiträumen zwischen **4,0** Besuchende/Tag im Mai und **20,0** Besuchende/Tag im September 2021. Der Gesamtdurchschnitt des Berichtszeitraumes liegt mit **14,65** Besuchende/Tag aufgrund der Corona-Zugangsbeschränkungen und der vorsichtigen Nutzung des JuWis durch die Jugendlichen auf einem niedrigen Niveau, erholt sich aber langsam.



Grafik 1: Entwicklung des Tagesschnittes vom 01.11.2021 bis zum 30.09.2021.



Grafik 2: Vergleich Mädchen – Jungen

Jugendliche in Corona – JuWi in Corona

Ist Corona vorbei? Müssen wir noch alle Regeln beachten? Dies sind einige Fragen, die gerade Kinder und Jugendliche beschäftigen. Das JuWi stand und steht immer noch vor der Aufgabe, den Betrieb an die aktuellen Corona-Bestimmungen anzupassen. Der erneute Lockdown über Weihnachten bis in den Mai hinein stellte eine große Herausforderung für unsere Besuchenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Beispielsweise mussten wir die Weihnachtsstand-Aktion vor dem Jugendzentrum abbrechen, die Hütte abbauen und das JuWi für Jugendliche schließen. Anschließend wurde nach alternativen Möglichkeiten gesucht, Kontakt zu den Jugendlichen zu halten. Dazu waren die Mitarbeitenden z. B. immer wieder im Stadtgebiet unterwegs und die Aktion „Offenes Fenster“ wurde gestartet, bei der sich Kinder und Jugendliche an dem Fenster neben der Eingangstür diverse Bastelanleitungen (u.a. für Muttertag oder Vatertag) abholen konnten. Außerdem gab und gibt es jede Woche frisches Obst. Besondere Highlights waren die Oster- und die Maibaum-Aktion.

Konfliktsituationen zwischen Behörden und Jugendlichen entstanden insbesondere durch Verstöße gegen Regeln der Corona-Schutzverordnung. Die Aufgabe des Jugendzentrums lag darin, Ordnungswidrigkeiten durch Aufklärung zu verhindern.

Neustart nach Corona

Ende Mai startete der Betrieb des JuWis wieder – zunächst mit Beschränkungen bzgl. der Besucheranzahl. Mit sinkenden Inzidenzzahlen wurde auch diese Begrenzung nach den Sommerferien lockerer. Aktuell dürfen, auch aufgrund der neugestalteten Corona-Verordnung, wieder „alle“ ins Jugendzentrum kommen. Bei mehr als 20 Besuchern müssen alle eine Maske (min. medizinisch) tragen. In der Ferienzeit müssen alle Besuchenden unter Aufsicht einen Corona Test durchführen – außerhalb der Ferien entfällt diese Testpflicht größtenteils, da die Schulen die Tests in regelmäßigem Abstand mit den Schülerinnen und Schülern durchführen.

Es wird wieder gemeinsam gekocht und gegessen. Gerade diese gemeinschaftsstiftenden Aktionen wie: Kochen, Chillen, Reden oder Zusammensein wurden nach Aussagen der Jugendlichen vermisst. Ziel ist es – im Rahmen der Bestimmungen – den Alltag im JuWi so „normal“ wie möglich zu gestalten.

Flut im Juli

Am 14.07.2021 wurden bei dem Hochwasser auch die Kellerräume des Jugendzentrums mit einem Wasserstand von etwa einem Meter überschwemmt. Ein Großteil der Bastel- und Werkmaterialien, Spielgeräte, Werkzeuge und Maschinen etc. wurde dabei zerstört. Die Kellerräume wurden in einer Wochenaktion mit der Hilfe engagierter Jugendlicher ausgeräumt – Material, Gegenstände etc. wurden entsorgt.

Angebote

Über die Öffnungszeiten hinaus haben wir im Berichtszeitraum mit insgesamt 69 Angeboten 244 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erreicht. An dieser Stelle sind zu nennen:

- die Werbepräsenz auch auf Instagram wurde ausgeweitet (juwi.fuer.euch)
- die Koch AGs, in denen wir seit kurzem wieder gemeinsam mit einzelnen Jugendlichen, Mahlzeiten zubereiten und verzehren – nach aktuellen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung
- der „Vitaminschock“: immer montags werden Obst- oder Rohkost z. B. in Form von Obstsalat vorbereitet und angeboten
- die regelmäßige Spielkonsolenzeit immer donnerstagabends

- die Bastel- und Back- bzw. Kochangebote im offenen Treff für den alternativen Adventsmarkt, in denen wir Kränze, weihnachtliche Artikel und Plätzchen bzw. Marmelade für den Verkauf hergestellt haben
- der Weihnachts-Verkaufs-Stand vor dem JuWi (auf dem Parkplatz), den wir als Alternative für den ausgefallenen Alternativen Adventsmarkt für die vorweihnachtliche Stimmung aufgebaut und betrieben haben
- die U18-Wahlen zur Bundestagswahl (13. bis 17.09.2021). Die Teilnahme war aufgrund der Corona-Bedingungen für das JuWi dieses Mal relativ gering. Trotzdem haben fast alle aktuell besuchenden Kinder und Jugendlichen gewählt. Außerdem entstanden viele Gespräche über die verschiedenen Parteien und deren Programme
- der Stand vor dem JuWi zum Weltkindertag am 16. September 2021. Hier wurden Kinder und Jugendliche - mit Unterstützung einiger unserer Besuchenden - über die Kinderrechte der UN informiert
- das Spiel- und Bastelangebote auf dem Stadtfest light am 19. September 2021
- Affen- und Vogelpark Eckenhagen: 06. Juli 2021
- Fort Fun: 4. Juli 2021 mit älteren Kindern (zehn bis 14 Jahre)
- Movie Park: 28. Juli 2021 mit Jugendlichen
- Jumphouse Köln: 19.10.2021
- Lasertag Köln: 20.10. 2021
- Gokart: 21.10.2021

Neues und Zukunft

- Einführung der Zielsystematik zur Strukturierung der Planung, Umsetzung und Evaluation von Angeboten und Projekten
- die Slush-Eis-Maschine wurde eingeweiht und kommt sehr gut bei den Jugendlichen an
- neue Spielkonsole und FIFA22 wurden angeschafft und werden nun rege genutzt
- in Zukunft sollen bereits bestehende Angebote – die Aufgrund von Corona nicht stattfinden konnten – wieder aktiviert und durch neue Angebote ergänzt werden
- Mädchen- und Jungenarbeit wird in Kooperation mit der KAH fortgeführt
- reaktiviert werden das: Café der Kulturen, die Kontaktaufnahme mit den weiterführenden Schulen – auch mit Blick auf die U18-Landtagswahlen 2022, Kooperation mit Alexandra Abel bzgl. eines intergenerationellen Austausches
- geplant ist die Anpassung der Öffnungszeiten – nach Umfrage bei den Stammesbesuchern und bei den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen
- Planung und Durchführung eines Medienworkshops einmal im Jahr